Sie planen eine Veranstaltung oder möchten für Ihr Unternehmen werben? Damit Ihre Werbung auffällt, ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen, haben wir die wichtigsten Hinweise in diesem Merkblatt zusammengestellt.

Was gilt als Werbeanlage?

- Plakatanschlagtafeln, freistehende Schilder
- Planen und Banner, z. B. an Bauzäunen
- Beschriftungen und Plakate an Gebäuden, Zäunen und Einfriedungen
- Werbung auf Anhängern oder anderen Einrichtungen, die überwiegend Werbezwecken dienen und zeitweise an öffentlich sichtbaren Orten aufgestellt werden

Warum können Werbeanlagen gefährlich sein?

- Werbeanlagen werden oft in der Nähe von Straßen platziert, um möglichst viele Menschen zu erreichen.
- Sie wirken ablenkend und können insbesondere im fließenden Verkehr Unfälle begünstigen.
- Bei Abkommen von der Fahrbahn können sie selbst zur direkten Gefahrenquelle werden.

Merkblatt

Werbung an Straßen im Landkreis Sigmaringen

Fachbereich Straßenbau

Was ist erlaubt – was nicht?

Außerorts:
Werbung grundsätzlich verboten.

Innerorts:
Werbung ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Warum das Verbot außerorts?

Werbung lenkt die Verkehrsteilnehmer ab. Außerhalb geschlossener Ortschaften wird i. d. R. schneller gefahren; Ablenkung kann hier besonders schwere Unfälle verursachen.

Es können strafrechtliche Verfahren gegen Verantwortliche folgen.

Landkreis Sigmaringen

Abstandsregeln nach Straßengesetz BW (Anbauverbot):

- **Bundes- und Landesstraßen:** 20 Meter Abstand vom Fahrbahnrand
- **Kreisstraßen:** 15 Meter Abstand vom Fahrbahnrand
- **Brücken**: Werbung an Brücken über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist verboten
- Gilt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, also auch auf Privatgrundstücken
- Rechtsgrundlagen: § 9 Bundesfernstraßengesetz, § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg, § 33 Straßenverkehrsordnung

Werbung an Straßen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar ist, ist im Regelfall genehmigungspflichtig und nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigungsfähig.

Werbung innerhalb geschlossener Ortschaften ist grundsätzlich möglich, wenn folgende Regeln beachtet werden:

- **Innerhalb der Ortstafeln** bleiben
- **Am eigenen Gebäude/Betrieb:** Werbung an der „Stätte der Leistung“ ist meist unproblematisch
- **Offizielle Werbeflächen:** Nutzen Sie gemeindliche Plakatwände oder Sammelständer
- **Privatgrundstücke:** Nur mit Zustimmung der Eigentümer und ohne Sichtbeeinträchtigungen für Straßen und Wege
- **Keine Werbung an oder im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Kreisverkehren**
- **Sicherheit geht vor:** Schilder dürfen weder Sichtfelder verdecken noch an Verkehrszeichen oder Ampeln angebracht werden
- **Genehmigungspflicht:** Für viele Werbeschilder ist eine Baugenehmigung erforderlich – im Zweifel vorab beim zuständigen Bauamt nachfragen

- **Nicht genehmigungspflichtig sind u. a. Werbeanlagen:**
  - → im Innenbereich bis 1 m² Ansichtsfläche
  - → in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten bis 10 m Höhe über Gelände
  - → im Innenbereich an der Stätte der Leistung oder befristet für zeitlich begrenzte Veranstaltungen
  - → im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, die während der Dauer des Wahlkampfes angebracht werden
  - → als Anschläge an Baustellen, soweit sie sich auf das Bauvorhaben beziehen
  - → Rechtsgrundlagen: § 50, § 58 Landesbauordnung Baden-Württemberg, weitere Anforderungen und Einschränkungen können sich zudem aus dem Bauplanungs-, Naturschutz- und Denkmalrecht ergeben.

Folgen bei Verstößen?

- **Sofortige Entfernung:** Verkehrsgefährdende Werbung ist umgehend zu entfernen; bei Nichtbefolgung erfolgt die Entfernung auf Kosten der Verantwortlichen.
- **Bußgeld:** Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Bußgeldern geahndet werden.
- **Haftung:** Bei Unfällen durch unerlaubte Werbeanlagen sind strafrechtliche Konsequenzen und persönliche Haftung nicht auszuschließen.

Bitte halten Sie die genannten Regeln ein und fragen Sie im Zweifel bei Ihrer Gemeinde oder beim Fachbereich Straßenbau des Landratsamtes Sigmaringen nach. Wir beraten Sie gerne.